gleichzeitig dessen herrschaftliche Erfassung intensiviert. Dies und der Griff nach der Führungsrolle innerhalb einer zu modernisierenden Eidgenossenschaft als eines konstitutiven Teils des Reiches lösen in und außerhalb Zürichs Widerstände aus. Die Einführung in Bd. 10: ‚Der Zürcher Standpunkt im Jahre 1439' macht anhand des Zürcher Kommentars zur eidgenössischen Nottel von 1438 die Grundsatzfrage klar. Für Zürich ist die Eidgenossenschaft eine rechtlich eingeschränkt wirksame Vertragsgemeinschaft, die durch kaiserliches Recht legitimiert ist und der Reichsstadt ihre Handlungsfreiheit beläßt. Die Schwyzer jedoch – und mit ihnen die übrigen Orte – erblickten in der Eidgenossenschaft einen autonomen verfassungsrechtlichen Sonderraum; die Verpflichtungen der Bünde gehen allen anderen vor und erlauben es keinem Mitglied, an andere Instanzen zu appellieren. So interpretiert Stettler den zürcherisch-schwyzerischen Konflikt als Zusammenprall zweier Rechtskulturen, der fortschrittlicheren Zürichs, das sich am römischen Recht orientiert, und der primitiv-pragmatischen von Schwyz, das sich schließlich durchsetzt. Dennoch führt das keinesfalls zur modernen Staatlichkeit. Die innere Verfestigung der Eidgenossenschaft ist nicht mit der Intensivierung innerörtischer Herrschaft zu vergleichen. ‚Das Ausscheren Zürichs aus der Eidgenossenschaft im Jahr 1442 – Erwartungen und Wirklichkeit' (Einleitung Bd. 11) untersucht die Gründe für Zürichs politische Reaktion und weist nach, daß sie weder unüberlegt noch verwerflich war, wie T. meinte, sondern die Suche nach einer Alternative zur Eingliederung in ein Bündnissystem, das die eigene Entfaltung zu blockieren drohte. Zürichs Bemühen um Handlungsfreiheit scheiterte aber an der Aggressivität von Schwyz und an der Unnachgiebigkeit der österreichischen Revindikationsforderung. Damit war auch das Schicksal des Zürcher Modells einer mit Österreich kooperierenden Eidgenossenschaft zugunsten des Schwyzer Modells der Ausgrenzung besiegelt. Trotz der Rehabilitierung der Zürcher Politik bleibt der Eindruck eines riskanten und manchmal zwiespältigen Verhaltens, das die Stadt in eine subalterne Bindung an das Haus Österreich führte und sie von allen früheren Verbündeten isolierte. – Eduard Fueter, von der Brillanz der italienischen und französischen Geschichtsschreibung verwöhnt, sah in T.s Chronik bloß ein ‚unlesbares Regestenwerk' von zweifelhafter Zuverlässigkeit. Damit wird er ihm sicher nicht ganz gerecht. Mit der urkunden- und aktengesättigten Darstellung verfolgt T. die Absicht, das Handeln der eidgenössischen Akteure als rechtskonform zu erweisen. Zugleich ist er als Politiker bemüht, den Konflikt zu glätten und dessen moralische Wertung zum Appell an die eidgenössische Solidarität auszunutzen, die nach der Reformation erneut gefährdet war. T.s Bedeutung liegt aber letztlich darin, daß er in einer Weise, die den Durchschnitt der zeitgenössischen Historiographie überragt, den mühsamen und komplizierten Integrationsprozess der Eidgenossenschaft aus der Perspektive des 16. Jh. beschreibt. Es ist Stettlers Verdienst, daß er mit seiner Edition unmittelbaren Einblick in T.s Werk ermöglicht und es mit seinen Einführungen und dem umfangreichen Kommentar analytisch erschlossen hat. – Der Registerband erschließt die Hauptbände 6–8 über ein Namenregister, das von Stettlers Mitarbeitern Annamaria Deplazes, Christof Koch und Christian Sieber erarbeitet wurde. Walter Koller

Carmelo TURANO, Il Chronicon Saraceno-calabrum di Arnolfo da Calabria, Historica. Rivista trimestrale di cultura (Reggio Calabria) 50,4 (1997) S. 196–201,